

Im Einzelnen werden die folgenden Ausfüllhinweise gegeben:

- ¹ Die Anträge auf Bewilligung von Trennungsgeld sind der Hessischen Bezügestelle (HBS) über die **kostentragende Stelle** (z.B. Rechnungsstelle Ihrer Dienststelle) zuzuleiten.
- ² Trennungsgeldberechtigt sind grundsätzlich Personen, die im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen oder in diesen Geltungsbereich abgeordnet sind. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach § 19 Hessisches Reiskostengesetz (HRKG). Wird ihnen im Zusammenhang mit einem dienstlich veranlassten Umzug Umzugskostenvergütung zugesagt, richtet sich der Anspruch nach § 12 Hessisches Umzugskostengesetz (HUKG).
§ 19 HRKG ist für Tarifbeschäftigte und Auszubildende des Landes Hessen nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 23 Abs. 4 TV-H, § 10 Abs. 1 TVA-H BBiG, § 10 Abs. 1 TVA-H Pflege), soweit tarifvertraglich keine eigenständigen Regelungen getroffen worden sind.

Die Bewilligung von Trennungsgeld ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von sechs Monaten** nach Beginn der Maßnahme schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Trennungsgeld erstmalig zusteht.

Abweichende Regelungen für Berechtigte in Ausbildung (§ 6 Hessische Trennungsgeld-Verordnung - HTGV):

Trennungsgeldberechtigt sind Personen, die zur Fortsetzung ihrer Ausbildung an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen werden oder an einer auswärtigen Ausbildungsveranstaltung teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie weder an diesen Orten, noch in deren Einzugsgebiet wohnen. Eine Wohnung liegt im Einzugsgebiet, wenn sie entweder weniger als dreißig Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt liegt oder sich im neuen Dienstort befindet.

Berechtigte in Ausbildung, die nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Ausbildungs- oder Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr zu diesen Orten nicht zuzumuten ist, erhalten grundsätzlich 50 vom Hundert des zustehenden Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach Maßgabe der Regelungen für Berechtigte, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren.

Kehren Berechtigte in Ausbildung täglich zum Ort der Stammdienststelle, dem Ausbildungs- oder Wohnort zurück oder ist ihnen die tägliche Rückkehr zu diesen Orten zuzumuten, wird als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen für Berechtigte, die täglich zum Wohnort zurückkehren gewährt.

In der Vergleichsberechnung sind die um 50 vom Hundert reduzierten Sätze gegenüber zu stellen.

- ³ Zur Bearbeitung des Antrages werden Ihre persönlichen Daten benötigt. Durch die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse erleichtern Sie Rückfragen und tragen damit zu einer schnelleren Bearbeitung bei.
- ⁴ Die SAP-Personalnummer ist aus Ihrem Bezügensnachweis ersichtlich.
- ⁵ Eintragungen bei „Ja“ sind nur vorzunehmen, wenn eine Maßnahme mit Auszahlung von Trennungsgeld verlängert wurde (z.B. mehrere Abordnungen unmittelbar hintereinander).
- ⁶ Eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 HUKG besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann. Hierzu gehört stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Diese Voraussetzungen können auch im Rahmen einer WG vorliegen; es ist nicht entscheidend, ob der Berechtigte das ausschließliche (alleinige) Verfügungsrecht der Wohnung hat.
Ein Einzimmerappartement mit Kochgelegenheit, Bad und Toilette als Nebenraum erfüllt auch die Voraussetzung. Bei allen anderen Möglichkeiten der Unterbringung handelt es sich um eine Unterkunft (z.B. Sammelunterkünfte, Zimmer bei den Eltern).

Die Wohnung/Unterkunft wird beibehalten, sofern Sie während der Zeit der trennungsgeldbegründenden Maßnahme uneingeschränkt darüber verfügen können. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Untervermietung nicht erfüllt.

- ⁷ Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich fortwährend um eine Wohnung bemüht und den Umzug nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert. Die Wohnungsbemühungen dürfen sich nicht nur auf den Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung beschränken, sondern müssen auch nachhaltig darauf ausgerichtet sein, eine Wohnung anzumieten.
- ⁸ Die Vormerkung als Wohnungssuchende bei der zuständigen Wohnungsfürsorgestelle für Landesbedienstete hat innerhalb von 10 Tagen nach dem Dienstantritt bei der neuen Dienststelle zu erfolgen. Zudem sind monatlich Nachweise über Wohnungsbemühungen vorzulegen (z. B. Inserate in Tageszeitungen, Beauftragung von Maklern, Maklerangebote, Schriftwechsel mit Vermietern).